

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur gegenüber Unternehmern. Entgegenstehende AGB unserer Geschäftspartner gelten nur, wenn diese ausdrücklich, in schriftlicher Form unsererseits, anerkannt werden. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSp).
2. Sie verpflichten sich mit Annahme dieses Transportauftrages, als unserer Geschäftspartner gegenüber unserem Kunden nicht mit unserem Unternehmen in Wettbewerb zu treten. Es gilt die Kundenschutzvereinbarung, diese wird mit Transportauftragsannahme akzeptiert. Bei Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot sind wir berechtigt den Transportauftrag fristlos zu kündigen.
3. Es wird vorausgesetzt, dass Sie als unser Geschäftspartner eine ausreichende CMR-Versicherung abgeschlossen haben und über die erforderlichen Transportgenehmigungen inklusive Lizenzen (Genehmigung, EU-Lizenz) verfügen. Sollten Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind wir berechtigt den Transportauftrag fristlos zu kündigen. Sollten Sie Unterfrachtführer einsetzen, sind Sie verpflichtet, alle Lizenzen einzuholen und digital auf Gültigkeit zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung haften Sie uns gegenüber, wie bei Selbsteintritt.
4. An der Be- und Entladestelle sind grundsätzlich unsere CMR-Scheine zu verwenden.
5. Bei Verzögerung und/oder Hindernissen, gleich welcher Art, sind Sie verpflichtet uns umgehend zu benachrichtigen. Spätere Forderungen ohne schriftliche Vereinbarung, werden nicht anerkannt. 3 Stunden Wartezeit an Be- und Entladestellen gelten als Standgeldfrei.
6. Die Frachtpapiere sind am Tag/bzw. Folgetag der Endladung per E-Mail an doc@resefa.de zusenden. Bei Nichteinhaltung sehen wir uns veranlasst 10 % vom vereinbarten Frachtpreis, für die Einholung der Frachtunterlagen als Gebühr abzuziehen.
7. Bei grenzüberschreitenden Touren ist der CMR-Schein an der Lade- und Entladestelle jeweils in den vorgesehenen Spalten 22 und 24 mit Datum, Stempel und Unterschrift des Absenders bzw. Empfängers zu versehen.
8. Transportabhängige Lade- bzw. Endladeneutralität gilt als strikt einzuhalten. Bei Neutralität werden an der Ladestelle nur die Ladepapiere vorgelegt, ohne Angabe des Empfängers. Bei der Entladestelle werden nur die Endladepapiere vorgelegt, ohne Angabe des Absenders. Bei Nichteinhaltung werden alle uns entstandenen Kosten und Folgekosten konsequent an Ihnen weiterberechnet. Zusätzlich erfolgt ein Frachtabzug von 20,- € für die Bearbeitungsgebühr.
9. Packmittel: Der Transportauftrag ist erst mit der Rückführung der stückzahlmäßig übernommenen und zu tauschenden Packmittel erfüllt. Hierbei ist strikt zu achten, dass diese in einem einwandfreien Zustand sind. Als defekt deklarierte Paletten werden in Rechnung gestellt. Sie sind demgemäß, nach Ablieferung der Güter an der Lieferadresse zur Rückgabe der übernommenen Packmittel in jeweils gleicher Art und Güte, innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme an der jeweiligen Ladestelle oder lt. Auftrag bei einem anderen Abgabeort verpflichtet. Weist Ihr Packmittelkonto nach Ablauf der 14tägigen Rückgabefrist eine Forderung zugunsten RESEFA aus, werden Ihnen je EU- und DD Palette 15,00 €, je Gitterbox 150,00 €, je E2 Kasten 4,00 € und je H1 Palette 60,00 € zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 25,00 € in Rechnung gestellt. Wurde kein Paletten Tausch vereinbart, muss dieser bei Abholung und Zustellung durch unterzeichnete Belege dokumentiert werden.
10. Bei nicht zeitgerechter Gestaltung der Fahrzeuge bzw. pünktliche Durchführung der Auslieferung an den Kunden, behalten wir uns vor, nach Fristsetzung und Androhung, einen Mitbewerber zu dessen Konditionen zu beauftragen und Ihnen die Mehrkosten in Rechnung stellen. Wird die avisierte Ware zum vereinbarten Zeitfenster ohne vorherige Information, sowie dessen Grund schuldhaft durch Ihnen verursacht wurde, nicht abgeholt, werden alle Mehrkosten zuzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 125,00 € pro LKW in Rechnung gestellt.
11. Der aktuell geltende Mindestlohn nach dem MiLoG ist strikt einzuhalten. Das Mindestlohngesetz sieht auch eine Haftung des Auftraggebers hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes durch von ihm beauftragte Unternehmen und deren Nachunternehmer vor, Wir gehen davon aus, dass Ihr Unternehmen die folgenden Regelungen und Vorgaben des Mindestlohngesetzes beachtet und einhält:
 - a. Ihr Unternehmen bestätigt, dass Sie pro Zeitarbeitsstunde den aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohn an die von Ihnen für uns eingesetzten Arbeitnehmer/in, bezahlen.
 - b. Für die Abfallwirtschaft gilt gemäß Arbeitnehmerentendegesetz ein verbindlich gesetzlicher Mindestlohn., dieser kann vom allgemeinen abweichen. Dieser ist in der Abfallwirtschaft einzuhalten.
 - c. Die gesetzliche Mindestvergütung wird rechtzeitig im Sinne des § 2 MiLoG bezahlt. Etwaige Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz werden beachtet.
 - d. Sollten bei der Erfüllung des Auftrages Sub- oder Nachunternehmer tätig werden, so werden Sie vertraglich sicherstellen, dass auch diese Unternehmen den gesetzlichen Mindestlohn rechtzeitig zahlen und etwaige Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz beachten.
 - e. Sie stellen die RESEFA von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Bußgeldern frei, welche gegen die RESEFA aufgrund eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes und die oben genannten Verpflichtungen durch uns oder von uns beauftragten Sub- oder Nachunternehmer gegen Bestimmungen des MiLoG geltend gemacht werden.

12. Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

- a. Frachtgeldanspruch entsteht unter der Bedingung, dass dem Auftraggeber sämtliche, erforderliche Frachtpapiere vorgelegt werden.
- b. Sammelrechnungen werden nicht akzeptiert.
- c. Eingang Frachtrechnung und Frachtpapiere per E-Mail Versand: Unser Abrechnungsbüro ist von Montag bis Donnerstag jeweils von 08.00 – 17.00 Uhr und Freitag von 08.00 – 13.00 Uhr geöffnet. Frachtunterlagen mit Eingang nach Büroschluss, werden am Folgewerktag mit Eingang gebucht und gewertet.
- d. **Die Angabe der Transportauftragsnummer zur Abrechnung ist zwingend notwendig. Ohne Angabe der Auftragsnummer erfolgt keine Abrechnung.**
- e. Abrechnungsgrundlage ist das exakte Entladegewicht, keine Gewichts- und Betragsrundungen. Geladenes Gewicht ist abzuliefern, Differenzen aus Untergewicht werden an Ihnen berechnet. Bei Tonnage-Aufträgen sind Wiegenoten der Lade- und Entladestelle zur Abrechnung erforderlich. Bei Aufträgen mit Tauschpaletten ist zwingend ein Nachweis über die getauschten Paletten zu senden! Liegen diese Dokumente nicht vor, besteht für die RESEFA ein Leistungsverweigerungsrecht.
- f. Standgeldforderungen sind mit Nachweisen und schriftlicher Bestätigung von unserem zuständigen Disponenten, als separate Rechnung einzureichen.
- g. Die Abtretung von Forderungen gegen RESEFA an Dritte ist nicht zulässig und berechtigt RESEFA zur Verweigerung der Leistung. Hier weisen wir ausdrücklich auf den Datenschutz hin und stimmen eine Weitergabe unserer Daten nicht zu.
- h. Zahlungsbedingungen: Die Fälligkeit der Unternehmerrechnungen tritt, sofern nicht anders vereinbart, 30 Tage nach Rechnungseingang und aller erforderlichen Frachtpapiere gem. Pkt. 12 a, ein. Die Zahlung erfolgt ausschließlich im Rahmen der bei der RESEFA festgelegten Zahlungsläufe. Zahlungsläufe finden jeweils dienstags und freitags statt.
Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Zahlungslauf, erfolgt die Zahlung im darauffolgenden Zahlungslauf. Ein Anspruch auf Zahlung außerhalb der festgelegten Zahlungsläufe besteht nicht. Für Zahlungen auf ein Konto außerhalb des SEPA-Raumes wird die tatsächliche Bankgebühr am Empfänger weiterbelastet.

13. Grenzüberschreitender Transport / Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- a. Mit Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, für Fahrten in EU- und nicht EU-Staaten sich über deren gesetzlichen Vorschriften vor Grenzübertritt zu informieren und diese strikt einzuhalten. Er hat die jeweils erforderlichen Papiere mitzuführen.
 - b. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei grenzüberschreitenden Transporten sämtliche sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit der Entsendung von Fahrpersonal innerhalb der Europäischen Union, eigenverantwortlich einzuhalten.
Er hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Fahrer sämtliche erforderlichen Unterlagen, insbesondere gültige A1-Bescheinigungen, während der Durchführung des Transportes mitführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden ordnungsgemäß vorlegen können.
Eine Verpflichtung der RESEFA zur Überprüfung des Vorliegens oder der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen besteht nicht.
Verzögerungen, Unterbrechungen, Untersagungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Transportdurchführung, die auf das Fehlen oder die Nichtordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen zurückzuführen sind, fallen ausschließlich in den Verantwortungs- und Risikobereich des Auftragnehmers.
Eine Haftung der RESEFA für hieraus resultierende Schäden, insbesondere Verzögerungsschäden, Standgelder, Vertragsstrafen oder sonstige Vermögensschäden, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
Der Auftragnehmer stellt die RESEFA von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen beruhen. Dies gilt auch für behördliche Inanspruchnahmen, Bußgelder, Sanktionen sowie sämtliche daraus resultierende Kosten, einschließlich Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten.
14. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des IPR und CISG. Gerichtstand ist der Sitz der RESEFA.

15. Kundenschutzvereinbarung

Zum Schutz der Geschäftsbeziehung zwischen der Spedition und dem Kunden vereinbaren die Spedition und der Frachtführer nachfolgende Kundenschutzvereinbarung. Die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Spedition bleibt hiervon unberührt.

- a. **Abwerbungsverbot:** Der Frachtführer verpflichtet sich, für die Dauer seiner Tätigkeit für die Spedition und die darauffolgenden sechs Monate nach dessen Beendigung, in keiner Weise werdend an den Kunden der Spedition, der ihm durch seine Beauftragung bekannt wird, heranzutreten.
- b. **Korrekte Rechnungsadressat:** Der Frachtführer verpflichtet sich, für die Dauer seiner Tätigkeit für die Spedition, die Rechnungen für den Frachtauftrag ausschließlich an die Spedition zu stellen. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen, die den Frachtauftrag betreffen an den Kunden oder sonstige mit dem Frachtauftrag in Verbindung stehende Dritte, wie beispielsweise die Unternehmer an der Abhol- oder Anlieferstelle versandt werden.
- c. **Vertragsstrafe:** Für jeden Fall des Verstoßes gegen Pkt. a und/oder b der Kundenschutzvereinbarung, zahlt der Frachtführer der Spedition eine Vertragsstrafe in Höhe eines halben Brutto-Jahresumsatzes, mit dem betreffenden Kunden, mindestens jedoch € 5 000,00.



16. Datenschutzbestimmungen der DSGVO

Mit Stichtag 25.05.2018 trat die DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Kraft. Mit Auftragsannahme kommt es unausweichlich zur Weitergabe von personenbezogenem Daten, Sie und wir als Unternehmen sind verpflichtet die Bestimmungen und Regeln der DSGVO einzuhalten. Unsere personenbezogenen Daten sind ausschließlich nur für die Dauer der Zusammenarbeit und Einhaltung der geschäftlichen Beziehungen bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte stimmen wir nur in gesonderter schriftlicher Form zu.

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung dieses Vertrages verpflichtet, über eine Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt und die rechtlich zulässigen Inhalt hat.